

## Winterdienst

Wie immer erinnern wir die Liegenschaftseigentümer daran, der StVO entsprechend die Gehwege entlang ihrer Liegenschaft in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr von Laub und Schnee zu befreien bzw. bei Schnee und Glatteis zu streuen! Bei extremen Schneefällen bitten wir alle Betroffenen wie auch im Vorjahr um GEDULD! In einigen Straßenzügen unserer Gemeinde wird es durch parkende Fahrzeuge auf beiden Straßenseiten oder in Kurven und Kreuzungsbereichen zunehmend schwieriger, der gesetzlichen Schneeräumung und Streuung reibungslos nachzukommen! Da unser Schneeräumfahrzeug eine Überbreite von 2,5 m hat, werden die Fahrzeughalter ersucht, ihre Fahrzeuge – soweit es möglich ist – auf ihrem eigenen Grundstück abzustellen um das Räumfahrzeug nicht zu behindern! Jeweils eine Straßenseite sollte für die Schneeräumung und -lagerung freigehalten werden. Auch muss die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge z.B. von Feuerwehr und Rettung gewährleistet sein!

**Sollte die Durchführung des Winterdienstes oder die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge durch behindernd abgestellte Fahrzeuge nicht möglich sein, tragen jene Fahrzeughalter die Verantwortung für mögliche Folgeschäden!**

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, obwohl die Anrainer bzw. Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet wären!

Die Marktgemeinde B.D.- Altenburg weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Marktgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt.
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Marktgemeinde B.D. – Altenburg ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

**Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!**

## Gesetzliche Schneeräumung

### §93 StVO (Auszug) Pflichten der Anrainer

**(1)** Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen **entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind**. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

**(1a)** In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs.1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

**(2)** Die in Abs.1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

## Schnee und Eis am Dach

### Eigentümer haften

Liegt Schnee am Dach eines Hauses, das an die Grundstücksgrenze gebaut ist und an einen Gehsteig oder die Straße grenzt, sind Hauseigentümer verpflichtet, **WARNSTANGEN** aufzustellen! Doch das allein genügt nicht, die Gefahrenquelle muss auch beseitigt werden!

### *Bei Unfällen haftet der Hausbesitzer!*

